

# Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 19/14

Verkündet am 06.02.2015

Meyer-Dühring, JOSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



13	ZU	MhA	
Eingang:			
13. Feb. 2015			
RAe Schön und Reinecke			
zDA	WV	Tel.	BT

## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

**Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH (IZA),**  
vertreten durch d. Geschäftsführer, Schaumburg-Lippe-Straße 5-9, 53113 Bonn

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **Redeker, Sellner, Dahs,**  
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn,  
Gz.: 17 13 2947

gegen

1) **Peter Kleinert,**  
c/o NRhZ-Online - Neue Rheinische Zeitung, Palmstraße 19, 50672 Köln

- Beklagter -

2) **Dr. Werner Rügemer,**  
Subbelrather Straße 144, 50823 Köln

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:  
Rechtsanwälte **Schön & Reinecke,**  
Roonstraße 71, 50674 Köln,  
Gz.: 315-417/13 R-k

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,  
die Richterin am Landgericht Mittler und  
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2014 für Recht:

I. Die Beklagten werden verurteilt,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), zu unterlassen,

1. (...)

2. in Bezug auf die Klägerin zu äußern und/oder äußern zu lassen und/oder zu verbreiten oder/oder verbreiten zu lassen,

diese betreibe Lobbying;

3. durch die Berichterstattung

"Immerhin ist dies bekannt; insofern kann hier zumindest von einer gewissen Transparenz hinsichtlich der Vermengung von staatlichen und privaten Interessen gesprochen werden. Eine andere Qualität erreichen dagegen jene Institute, die von der Privatwirtschaft direkt finanziert werden, aber gleichzeitig Teil einer staatlichen Universität sind. Hier bleibt die private Finanzierung der breiten Öffentlichkeit völlig unbekannt. [...] Im Folgenden werden zwei Fälle herausgegriffen, die für diese Form des unsichtbaren Lobbyings unter staatlichem Siegel besonders exemplarisch sind. [...]"

Seit 1997 finanziert die Stiftung der Deutschen Post (DHL) in gleicher Weise das Institut Zukunft der Arbeit (IZA), dessen Präsident der Ex-Vorstandschef des Konzerns, Klaus Zumwinckel ist."

den Eindruck zu erwecken, dass die Klägerin nicht über ihre private Finanzierung informiere,

wenn dies jeweils geschieht wie in dem Beitrag „die unterwanderte Demokratie – Der Marsch der Lobbyisten durch die Institutionen“, veröffentlicht in der Zeitschrift „Blätter für deutsche und internationale Politik“, Ausgabe 8/2013, dort S. 67-76 und

unter [www.blätter.de](http://www.blätter.de) (betr. Beklagten zu 2), und/oder dem Beitrag „Der Marsch der Lobbyisten durch die Institutionen – Teil 3 – Lobbyismus sogar in der Bildung“ vom 4.09.2013, veröffentlicht unter [www.nrhz.de](http://www.nrhz.de) (betr. Beklagte zu 1 und zu 2).

- II. Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.
- III. Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 40 % und die Beklagten zu 1 und 2 jeweils 30 %.
- IV. Das Urteil ist im Hinblick auf die Ziffer I.2. und I.3. gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von jeweils € 15.000,-, im Übrigen gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird auf € 150.000,- festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von den Beklagten Unterlassung im Hinblick auf mehrere im Internet verbreitete Äußerungen. Die Beklagten erheben hilfsweise Widerklage auf Unterlassung einer Äußerung.

Die Klägerin ist ein Forschungsinstitut, das überwiegend von der Stiftung der Deutschen Post und daneben von weiteren Dritten finanziert wird und das mit Universitäten und Forschungseinrichtungen weltweit kooperiert. Im online-Angebot der Klägerin unter der Rubrik „über uns“ heißt es (vgl. Anlage K 10, dort Seite 1):

*„Das IZA ist ein privates, unabhängiges Wirtschaftsforschungsinstitut und betreibt nationale wie auch internationale Arbeitsmarktforschung. Als gemeinnützige GmbH wird es durch Wissenschaftssponsoring der Deutsche Post-Stiftung gefördert“*

zum auszugsweisen Inhalt der Festschrift „15 Jahre IZA: 15 Jahre Arbeitsmarktforschung und Politikberatung (1998 bis 2013)“ vgl. Anlage K 21; zu den von der Klägerin definierten Aufgaben- und Zielsetzungen des Instituts vgl. Anlagenkonvolut K 10. Die Klägerin hat im April 2012 die „IZA Gui-

ding Principles of Research Integrity“ auf der Basis von Vorschlägen einer international besetzten Kommission ausarbeiten und zur Diskussion stellen lassen. Zum Inhalt der Richtlinien wird auf die Anlage K 11 verwiesen. Die Klägerin arbeitet ferner mit sogenannten „Policy Fellows“ zusammen, deren Aufgabe sie wie folgt beschreibt:

*„Das IZA verfügt über einen exklusiven Kreis von Policy Fellows, mit denen es in besonderer Weise kooperiert. Dieses Netzwerk einflussreicher Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Medien und Gesellschaft tritt neben den Verbund der wirtschaftswissenschaftlichen 'Research Fellows' des Instituts. Eine aktive, über den wissenschaftlichen Raum hinausgehende Vernetzung des IZA mit diesen Entscheidungsträgern soll dazu beitragen, das Beratungsangebot des Instituts den Anforderungen der Praxis entsprechend zu akzentuieren und seine Forschungsergebnisse noch gezielter der Öffentlichkeit zu vermitteln.“*

Zu den Vertretern der „Policy Fellows“ im Einzelnen vgl. die Aufzählung im Schriftsatz der Beklagten vom 11.03.2014, Seite 16, 17 (Bl. 37, 38 d.A.), wobei die Parteien bezüglich einiger der aufgezählten Einzelpersonen darüber streiten, welcher politischen Ausrichtung diese zuzuordnen seien.

Der Beklagte zu 1 ist Herausgeber bzw. Betreiber des Online-Angebots der NRhZ-Online – Neue Rheinische Zeitung“ unter „www.nrhz.de“ (Impressum vgl. Anlage K 1). Der Beklagte zu 2 ist der Autor der streitgegenständlichen Berichterstattungen.

Im August 2013 erschien auf [www.blaetter.de](http://www.blaetter.de) unter der Überschrift „Die unterwanderte Demokratie Der Marsch der Lobbyisten durch die Institutionen“ ein vom Beklagten zu 2 als Autor verfasster Beitrag, der unter der Abschnittsüberschrift „Lobbyisten in der Bildung“ bzw. „quasistaatliche Institute mit neoliberaler Mission“ auch die streitgegenständlichen Passagen enthielt (vgl. Anlage K 2). Insoweit gab die für die Veröffentlichung verantwortliche Blätter Verlagsgesellschaft mbH Berlin eine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab, vgl. Anlage K 9.

Am 04.09.2013 veröffentlichte der Beklagte zu 1 in seinem online-Angebot [www.nrhz.de](http://www.nrhz.de) unter der Überschrift „Lobbyismus sogar in der Bildung“ einen Ausschnitt aus dieser (vgl. Anlage K 2) vom Beklagten zu 2 verfassten Berichterstattung, der ebenfalls die insoweit wortgleichen streitgegenständlichen Passagen enthält. Zum Inhalt des Artikels wird auf die Anlage K 3 verwiesen.

Die Klägerin mahnte die Beklagten erfolglos auf Unterlassung ab (vgl. Anlagen K4 - K8).

Der Direktor der Klägerin, Prof. Zimmermann, äußerte sich in einer öffentlichen Stellungnahme vom 21.05.2014 unter der Überschrift „'Tarnkappenwissenschaften' und Lobbyismus: Wie hat Rügemer es gemeint?“ zum hiesigen Verfahren wie aus der Anlage K 28 ersichtlich. In dem Beitrag sind jene Äußerungen enthalten, die Gegenstand der Hilfswiderklage sind. Der Beklagte zu 2 mahnte die Klägerin und Prof. Zimmermann deswegen wie aus der Anlage K 27 ersichtlich erfolglos ab.

Dem vorliegenden Hauptsacheverfahren ging das einstweilige Verfügungsverfahren der Kammer zum Az. 324 O 541/13 voraus, in dem die Kammer mit Beschluss vom 14.10.2013 eine einstweilige Unterlassungsverfügung erließ.

In der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2014 erklärte der Beklagtenvertreter im Hinblick auf den Klagantrag zu 1 a und b vor dem Protokoll:

*„Ich kann für beide Beklagten klarstellen, dass diese mit dem Beitrag nicht zum Ausdruck bringen wollten, dass Gefälligkeitsgutachten erstattet werden oder Vorgaben gefolgt wird. Nach Ansicht der Beklagten ist dies im Artikel auch nicht zum Ausdruck gekommen. In Zukunft werden die streitgegenständlichen Äußerungen in dieser Form nicht mehr veröffentlicht werden.“*

Die ~~Klägerin ist der Meinung~~, die streitgegenständlichen Äußerungen verletzen ihr Unternehmenspersönlichkeitsrecht und seien rechtswidrig.

Im Hinblick auf *Ziffer 1.a.* des Klagantrags sei die Äußerung im Kontext dahingehend zu verstehen, dass sie, die Klägerin, ihre Ansichten nur vertrete, weil sie hiermit Vorgaben Dritter folge. Es gehe im Kontext gerade um die von den Konzernen ausgeübte „Einflussnahme“. Zum Beleg werde im Text auf die Finanzierung durch die Stiftung der Deutschen Post, die Gesellschafterstellung der Deutsche-Post Stiftung und ihren Präsidenten Dr. Klaus Zumwinkel hingewiesen, der „Ex-Vorstand des Deutsche Postkonzerns“. Selbst wenn man von einer mehrdeutigen Aussage ausginge, sei die sogenannte „Stolpe-Rechtsprechung“ auch auf diese Meinungsäußerung anwendbar.

Eine Klarstellung liege nicht vor, selbst wenn man unterstelle, dass sich die Beklagten nur mit einer „neuen Form des Lobbyismus“ befassten. So habe sich der Beklagte zu 2 wie aus der Anlage K 31 ersichtlich geäußert.

Sie ist der Auffassung, sie sei *sowohl wissenschaftlich als auch wirtschaftlich und parteilich unabhängig*. Sie habe sich im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit zur politischen Neutrali-

tät verpflichtet. Ihre Förderer bzw. Bereitsteller von Drittmitteln würden die Förderung nicht mit inhaltlichen Ergebnisvorgaben verknüpfen. Sie nehme Aufträge nur an, wenn sie sie unabhängig durchführen könne. Im Hinblick auf ihre vorgetragene Aufgabe und Zielsetzung wird auf das Anlagenkonvolut K 10 verwiesen. Das IZA-Netzwerk sei den „IZA Guiding Principles of Research Integrity“ verpflichtet. Autoren, die in ihrer Fachzeitschrift, die sie in Kooperation mit dem Axel Springer Verlag herausgebe, veröffentlichen wollten, müssten erklären, dass sie die „IZA Guiding Principles of Research Integrity“ beachtet hätten (vgl. auch Anlagen K 15 – K 17). Auch würden die Autoren aufgefordert, eventuell bestehende Interessenkonflikte offen zu legen.

Ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit sei zudem Voraussetzung für ihre Auftraggeber. Zur Liste ihrer Forschungsgutachten wird auf die Anlage K 12 verwiesen. Ihre institutionelle und personelle Struktur sichere ihre Unabhängigkeit. So sei sie dezentral und pluralistisch aufgestellt (zum Organigramm siehe Anlage K 32). Die für sie erstellten Arbeiten unterlägen der Kontrolle: Vor der Publikation würden die eigenständigen Forschungsarbeiten der ca. 35 internen Forscher von anonymen Gutachtern und unabhängigen Editoren kontrolliert. Die Auffassungen von Herrn Dr. Zumwinkel und Herrn Professor Dr. Zimmermann seien zu einzelnen Themen wie beispielsweise zum Mindestlohn divergierend (vgl. Anlagen B 34-B 38). Ihre Arbeit werde auch nicht durch die Präambel ihres Gesellschaftsvertrages beschränkt und sie setze sich für Minderheiten ein (vgl. Anlagen K 40 – K 42.).

Im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit führt sie aus, sie habe im Jahr 2012 über eine solide Grundförderung (77,4 % der Finanzierung) durch die Deutsche Post Stiftung verfügt, die es ihr erlaubt habe, unabhängig zu agieren. Daneben erhalte sie Einnahmen und Drittmittel u.a. durch The World Bank (16,91%), die Volkswagen-Stiftung (14,71 %), die Europäische Kommission (13,84 %), das Europäische Parlament (10,96 %), das BMWi (9,09 %), die Thyssen-Stiftung, die Bertelsmann-Stiftung und andere. Es handele sich nicht um feste Sätze.

Die private Finanzierung rechtfertige für sich genommen auch nicht die Behauptung, sie, die Klägerin, bezeichne sich faktenwidrig als unabhängig und betreibe keine freie Wissenschaft. Nicht jedes Gutachten, das im Auftrag eines Privatunternehmens geschaffen werde, sei ein Gefälligkeitsgutachten. Die Beklagten hätten keine Umstände vorgetragen, die eine Bereitstellung von Geldern mit inhaltlichen Ergebnisvorgaben verknüpft hätten. Zudem sei sie gemeinnützig (vgl. Anlage K43).

Die von den Beklagten vorgebrachten Zitaten aus der Festschrift (vgl. Anlage K 21) seien aus dem Zusammenhang gerissen. Gegen die Behauptung, Prof. Dr. Zimmermann habe Herrn Horn

wegen Meinungsverschiedenheiten um die Agenda 2010 rausgeworfen, sei erfolgreich äußerungsrechtlich vorgegangen worden (vgl. Anlagen K 22 – K 24).

Hinsichtlich der *Anträge zu 1.b. und 2.* gelte Entsprechendes. Im Übrigen rechtfertige die Kooperation mit der Universität Bonn nicht die Unterstellung, sie, die Klägerin, betreibe „unsichtbares Lobbying unter staatlichem Siegel“. Sie betreibe vielmehr keine Lobbyarbeit, da sie unabhängig sei. Dies gelte auch dann, wenn man den von den Beklagten zugrunde gelegten Begriff des „neuen Lobbyismus“ zugrunde lege. Die Beklagten hätten nicht vorgetragen, wessen konkrete Interessen sie in welcher Art und Weise durchgesetzt haben solle. Allein die private Finanzierung und die Bezeichnung der Forschungsergebnisse als „neoliberal“ oder „unternehmensnah“ genüge hierfür nicht. Soweit behauptet werde, sie betreibe Lobbyismus über die Vernetzung mit der bestehenden Unternehmerlobby und deren Dienstleistern, sei der Vortrag sowohl pauschal als auch spekulativ und nicht einlassungsfähig. Ihre Mitarbeiter träten auf vielen öffentlichen Veranstaltungen auf. Auch der DGB verweise auf ihre Forschungsergebnisse und ver.di berichte über ein evaluiertes Pilotprojekt.

Bei den Policy Fellows handele es sich um zwei lose Gesprächskreise, deren Treffen öffentlich zugänglich seien. Zu den Fellows gehörten auch viele Personen, die mit den internationalen Gewerkschaften verbunden seien. Im Übrigen nähmen Teilnehmer aus eigenem Interesse teil und nicht als Vertreter einer Einrichtung oder eines Unternehmens. Die Klägerin trägt insoweit zu einzelnen Personen vor, die gerade keine Vertreter der Wirtschaft seien. Prof. Dr. Zimmermann sei nicht Mitglied von Wissopol / einer BDA-Initiative und nicht Autor der Initiative für Soziale Marktwirtschaft (INSM). Er halte lediglich gelegentlich Vorträge bei der BDA; gleichzeitig veröffentliche er bei „Neues Deutschland“. Die „Agenda 2010“ werde im Rahmen der Forschungstätigkeit eigenständig untersucht sie betreibe keinen Lobbyismus hierfür sondern beziehe sich auf ihre Forschungsergebnisse.

Bezogen auf den Antrag zu *Ziffer 3.* ist sie der Meinung, sie kläre über ihre private Finanzierung in ihrem online-Angebot (vgl. Anlage K 10, dort Seite 1) auf. Sofern Forschungsarbeiten von Dritten gefördert würden, weise sie auch darauf hin. Dies gelte auch für die Förderung von Veranstaltungen (vgl. Anlagenkonvolut K 26).

Die Klägerin hatte zunächst unter ihrem Klagantrag zu *Ziffer 3.* folgende Berichterstattung in den Verbotstenor einbezogen:

"Immerhin ist dies bekannt; insofern kann hier zumindest von einer gewissen Transparenz hinsichtlich der Vermengung von staatlichen und privaten Interessen gesprochen werden. Eine andere Qualität erreichen dagegen jene Institute, die von der Privatwirtschaft direkt finanziert werden, aber gleichzeitig Teil einer staatlichen Universität sind. Hier bleibt die private Finanzierung der breiten Öffentlichkeit völlig unbekannt. [...] Im Folgenden werden zwei Fälle herausgegriffen, die für diese Form des unsichtbaren Lobbyings unter staatlichem Siegel besonders exemplarisch sind.

[...]

#### Quasi staatliche Institute mit neoliberaler Mission

Seit 1997 finanziert die Stiftung der Deutschen Post (DHL) in gleicher Weise das Institut Zukunft der Arbeit (IZA), dessen Präsident der Ex-Vorstandschef des Konzerns, Klaus Zumwinckel ist [...] Das IZA ist wie das ZAAR ein universitäres An-Institut, allerdings der Universität Bonn. Faktenwidrig bezeichnet es sich als 'unabhängig'."

und ein Verbot ohne den Zusatz „wie geschehen in“ beantragt.

Nunmehr beantragt die Klägerin,

den Beklagten wird bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre), untersagt,

1. unter Bezugnahme auf das IZA - Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit GmbH, Bonn, zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder zu verbreiten oder/oder verbreiten zu lassen,
  - a) "Faktenwidrig bezeichnet es sich als 'unabhängig'.";
  - b) "Von 'freier Wissenschaft' kann hier allerdings beim besten Willen nicht gesprochen werden.";
2. in Bezug auf die Klägerin zu Äußern und/oder äußern zu lassen und/oder zu verbreiten oder/oder verbreiten zu lassen,  
diese betreibe Lobbying;
3. durch die Berichterstattung:



"Immerhin ist dies bekannt; insofern kann hier zumindest von einer gewissen Transparenz hinsichtlich der Vermengung von staatlichen und privaten Interessen gesprochen werden. Eine andere Qualität erreichen dagegen jene Institute, die von der Privatwirtschaft direkt finanziert werden, aber gleichzeitig Teil einer staatlichen Universität sind. Hier bleibt die private Finanzierung der breiten Öffentlichkeit völlig unbekannt. [...] Im Folgenden werden zwei Fälle herausgegriffen, die für diese Form des unsichtbaren Lobbyings unter staatlichem Siegel besonders exemplarisch sind.

Seit 1997 finanziert die Stiftung der Deutschen Post (DHL) in gleicher Weise das Institut Zukunft der Arbeit (IZA), dessen Präsident der Ex-Vorstandschef des Konzerns, Klaus Zumwinckel ist."

den Eindruck zu erwecken, dass die Antragstellerin nicht über ihre private Finanzierung informiere,

wenn dies jeweils geschieht, wie in dem Beitrag „die unterwanderte Demokratie – Der Marsch der Lobbyisten durch die Institutionen“, veröffentlicht in der Zeitschrift „Blätter für deutsche und internationale Politik“, Ausgabe 8/2013, dort S. 67-76, und unter [www.blaetter.de](http://www.blaetter.de) (betr. Beklagten zu 2)), und/oder dem Beitrag „Der Marsch der Lobbyisten durch die Institutionen – Teil 3 – Lobbyismus sogar in der Bildung“ vom 4.09.2013, veröffentlicht unter [www.nrhz.de](http://www.nrhz.de) (betr. Beklagten zu 1) und zu 2)).

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen

sowie

hilfsweise

die Widerbeklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungshaft zu vollziehen am Geschäftsführer der Klägerin)

zu unterlassen

in Bezug auf die Widerklägerin, durch die Berichterstattung:

„Auch, dass das IZA transparent über seine Finanzierung berichtete, stand außer Frage“

den Eindruck zu erwecken, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens die Frage sei, ob das IZA „transparent“ über seine Finanzierung berichtet,

wie geschehen im Rahmen des im „IZA Newsroom“ veröffentlichten Blogeintrages des Geschäftsführers der Klägerin, Prof. Dr. Klaus Zimmermann (vgl. K 28).

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten tragen zur Klagabweisung vor, die verbotenen Äußerungen seien aus dem Kontext gerissen worden, um ihnen einen tatsächlichen Gehalt zu geben. Tatsächlich definiere der Beklagte zu 2 den Begriff des (unsichtbaren) „Lobbyismus“ und es sei lediglich maßgeblich, dass der Leser wisse, welche Meinung die Beklagten hier vertreten würden und was darunter zu verstehen sei. Zum Verständnis der Äußerung sei nicht auf den BILD-Leser abzustellen sondern auf denjenigen, der das Verständnis zugrunde lege, das im Artikel selbst zum Ausdruck komme. Es handele sich um eine Meinungsäußerung mit tatsächlichen Anhaltspunkten, die im Text aufgeführt würden.

Die „denkbar wolkigen“ IZA-Richtlinien allein stünden der Bewertung als „nicht unabhängig“ nicht entgegen. Nur weil die Klägerin dies behauptete, führe das nicht dazu, dass es auch tatsächlich so sei. Es sei auch undenkbar, dass „jede Interessenbindung oder Interessenverpflichtung“ abgelehnt werde. Politikberatung könne nicht interessenlos sein. Ein Institut, das dauerhaft auf Gelder zur Finanzierung angewiesen sei, müsse sich notwendigerweise am Erkenntnisinteresse seines Finanziers und Auftraggebers orientieren.

Die Klägerin werde de facto von der DHL AG finanziert. Die Stiftung der Post habe kein eigenes institutionelles Leben. Nach telefonischer Mitteilung der DHL AG sei die Adresse der Stiftung mit der der Klägerin identisch. Dann aber sei die Klägerin völlig vom Stiftungszweck der Poststiftung abhängig. Im Übrigen seien der Vorstandsvorsitzende der DHL und der Stiftungspräsident perso-

nenidentisch. Denn Klaus Zumwinkel sei unstreitig in Personalunion 10 Jahre Vorstandsvorsitzender der DHL und Stiftungspräsident gewesen. Im Übrigen sei die Klägerin Jahr für Jahr auf die (erneute) Finanzierung durch die Stiftung Deutsche Post angewiesen.

Nach der eigenen Darstellung der Klägerin sei diese erheblich vernetzt (vgl. Anlage K 21). So suche sie die enge Verbindung mit nationalen und internationalen Entscheidungsträgern, die sodann auch ihre Auftraggeber seien. Sie agiere als politischer Akteur. So kritisiere ihr Direktor Staatschef Hollande, sie initiiere Reformaufrufe an die Politik und verfasse programmatische Stellungnahmen. Auch vertrete sie spezifische Interessen der Unternehmenslobby und Grundpositionen der neoliberalen Schule. Sie sei damit an die Interessen der neoliberalen Schule gebunden und habe sich einseitig festgelegt.

Die Auftraggeber würden Inhalte finanzieren die Klägerin lobe den Auftraggeber sodann im Gutachten als vorbildlich.

Die Klägerin garantiere auch keine Wissenschaftsfreiheit. Ihr Direktor kämpfe vehement für die Allgemeingültigkeit seiner Meinung und unterdrücke andere Meinungen. So habe er als Chef des DIW den Chef der dortigen Konjunkturabteilung Gustav Horn entlassen, weil dieser die abweichende ökonomische Schule vertrete. Gegen die Freiheit der Wissenschaft spreche auch der unmittelbare Übergang von Leitungsmitgliedern privater Unternehmen zum IZA wie im Falle von Alexander Spermann.

Dass die Klägerin Lobbying betreibe oder nach konkreten Ergebnisvorgaben im Einzelfall arbeite, werde nicht behauptet. Die zu verbotende Äußerung komme im Artikel schon nicht vor. Sollte das Gericht der Meinung sein, es handele sich um eine verdeckte Äußerung, so müsse dennoch auch die konkrete im Artikel enthaltene Äußerung aufgeführt werden, damit die Beklagten wüssten, was genau sie in Zukunft zu unterlassen hätten.

Der Begriff „Lobbyismus“ sei eine Meinungsäußerung. Die Beklagten gingen davon aus, dass der Klägerin gerade keine Ergebnisvorgaben gemacht werden müssten, weil die wirtschaftspolitische Richtung der Klägerin ohnehin bekannt sei. Sie hätten nicht behauptet, die Forschungsergebnisse der Klägerin hätten „keine wissenschaftliche Grundlage“, sondern vielmehr ausgeführt, dass es Wissenschaft ohne „jede Interessenbindung oder Interessenverpflichtung“ nicht gebe.

Dafür, dass die Klägerin „unsichtbares“ oder „indirektes“ Lobbying“ (also ohne ausdrücklichen Auftrag) betreibe, lägen hinreichende Anknüpfungstatsachen vor, so dass es sich um eine zulässige Meinungsäußerung handele:

Die Klägerin sei von der Bundesregierung gegründet worden für die Privatisierung von bisher öffentlichen Unternehmen und die damit verbundene Umstrukturierung der Arbeitsverhältnisse („IZA als Kind der Post-Privatisierung“). Gründer war Dr. Klaus Zumwinkel, der zuvor für MyKinsey tätig war. Nach der Privatisierung habe er die Deutsche Post Stiftung gegründet, um die Klägerin zu finanzieren. Als Präsident der Stiftung prägte er die Gutachten und Äußerungen der Klägerin.

Die Klägerin organisiere außerdem ihren Einfluss über die Vernetzung mit der bestehenden Unternehmerlobby und deren Dienstleistern. So wirke sie über Kooperationen mit 67 Personen tief in die Gesellschaft. Mit diesen „Policy Fellows“ unterhalte sie ein Netzwerk einflussreicher Vertreter aus Wirtschaft, Politik, Medien und Gesellschaft. Die Klägerin habe die Kooperation mit etablierten Lobbyisten institutionalisiert. Sie betreibe Lobbyismus für die Agenda 2010. Wenn Kritik an der Agenda 2010 aufkomme, trete die Klägerin als Lobbyist für die Agenda auf. Auch die Äußerungen von Verantwortlichen der Klägerin in der Öffentlichkeit belegten das Betreiben von Lobbying. Einem wie von der Klägerin betriebener „Think Tank“ gehe es „um die mit wissenschaftlichen Argumenten gestützte politische Intervention“.

Schon strukturell könne unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG zum Hochschulrecht nicht von einer freien Wissenschaft ausgegangen werden, da den bei der Klägerin tätigen Wissenschaftlern keine Möglichkeiten der Einflussnahme zugesichert würden. Die Maßstäbe müssten auch bei privatwirtschaftlicher Finanzierung gelten.

Zwar hätten sich die Beklagten zur politischen Abhängigkeit der Klägerin nicht geäußert. Dennoch bestehe sie. Dies zeige unter anderem die enge politische Beziehung in die Europäische Kommission die Policy Fellows, die u.a. mit Mitgliedern von Parteien bzw. Partei- oder Staatsfunktionen besetzt seien sowie die Vorgaben der Deutschen Post Stiftung in der Präambel des Gesellschaftsvertrages.

Der Eindruck zu Ziffer 3. werde nicht erweckt, noch wäre der angebliche Eindruck unzutreffend. Es gehe der Beklagten bei dieser Äußerung nicht um die Frage, ob die Klägerin (überhaupt) über ihre Finanzierung informiere, sondern um die Frage, ob die Finanzierung „der breiten Öffentlichkeit“ – in Abgrenzung zur spezialisierten Insider-Öffentlichkeit – völlig unbekannt“ bleibe. Die Äußerung könne daher auch wie von Prof. Zimmermann angenommen (vgl. dessen Äußerung in Anlage K 28) dahingehend verstanden werden, dass die Klägerin nicht „transparent“ hinweise. Selbst wenn der so verstandene Eindruck erweckt würde, sei er zutreffend, da die breite Öffentlichkeit eben nicht entsprechend informiert werde. Es werde in Fußnote 26 auch auf die Hauptseite der Klägerin verlinkt, die in zwei Punkten falsch sei: Einerseits finde sich nur der Hinweis auf

die Finanzierung durch die Deutsche Post Stiftung und nicht der Hinweis auf andere Finanziers. Zum anderen werde fälschlich behauptet, die Klägerin sei gemeinnützig. Der Auszug des Handelsregisters (vgl. „Anlage 3“ zum Schriftsatz der Beklagten vom 30.04.2014) zeige, dass durch diese nicht ansatzweise der breiten Öffentlichkeit die konkrete private Finanzierung mitgeteilt werde.

Zu der Hilfsweise erhobenen Widerklage tragen die Beklagten vor, sie sei für den Fall begründet, dass Gegenstand des Klagantrag zu Ziffer 3. ausschließlich die Frage sei, ob die Klägerin überhaupt über ihre private Finanzierung berichtet habe. Durch die streitgegenständliche Äußerung von Prof. Zimmermann (vgl. Anlage K 28) entstehe nämlich der zwingende Eindruck, dass Gegenstand der Klage die Frage sei, ob die Klägerin transparent über ihre Finanzierung berichte. Sei dies tatsächlich nicht Gegenstand des Verfahrens, so sei dieser Eindruck falsch. Dies sei auch für die Beklagten ehrenrührig, da ihnen unterstellt würde, sie hätten etwas Falsches berichtet.

Die Klägerin erwidert zur Hilfswiderklage, der insoweit geltend gemachte Eindruck werde unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes nicht (zwingend) erweckt. Denn im Kontext werde auf den zutreffenden Gegenstand des Verfügungs- und Klageverfahrens hingewiesen. Im Übrigen handele es sich bei der Formulierung „Auch dass das IZA transparent über seinen Finanzierung berichtet, stand außer Frage“ um eine zulässige Meinungsäußerung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 09.05.2014 und 10.10.2014 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist lediglich im tenorierten Umfang begründet (hierzu Ziffer A.). Die Hilfs-Widerklage (hierzu Ziffer B.) hat keine Aussicht auf Erfolg.

- A. Die zulässige Klage ist im Hinblick auf Ziffern 1.a. und 1.b. unbegründet (hierzu Ziffer II.). Hinsichtlich Ziffer 2. (hierzu III.) und Ziffer 3. (hierzu IV.) steht der Klägerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch dagegen gem. §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Artt. 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG wegen Verletzung ihres Unternehmens-persönlichkeitsrechts zu.
- I. Der Beklagte zu 1 ist als Herausgeber und Betreiber des Online-Angebots unter [www.nrhz.de](http://www.nrhz.de) hinsichtlich des dort veröffentlichten Artikels (vgl. Anlage K 3) passiv legitimiert. Der Beklagte

zu 2 ist als Autor hinsichtlich beider streitgegenständlicher Veröffentlichungen (vgl. Anlagen K 2, K 3) passivlegitimiert.

II. Der mit Ziffer 1.a. und 1.b. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist unbegründet. Es handelt sich insoweit um zulässige Meinungsäußerungen.

1. Für die Bewertung der streitgegenständlichen Äußerungen ist zunächst deren Aussagegehalt zu ermitteln. Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für die Leser, Hörer oder Zuschauer erkennbar sind. (vgl. BGH NJW 2004, 598, 599). Zeigt sich hierbei, dass das Durchschnittspublikum die Äußerung als mehrdeutig wahrnimmt oder verstehen erhebliche Teile des Publikums den Inhalt jeweils unterschiedlich, ist bei der weiteren Prüfung von einem mehrdeutigen Inhalt auszugehen (vgl. BVerfG, 1 BvR 1696/98 vom 25.10.2005, Abs. 31 – Stolpe).

Die Äußerungen sind daher unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes (vgl. Anlagen K 2, K 3) aus der Sicht des unvoreingenommenen Durchschnittsrezipienten zu betrachten. Die Artikel thematisieren insoweit wortgleich, dass Konzerne über „quasistaatliche Macht versuchen ..., ihren Einfluss geltend zu machen (siehe nur Anlage K 3, Einleitung letzter Satz). Im Falle der Klägerin solle dies „unsichtbar“ erfolgen, weil das Institut zwar direkt privat finanziert werde, dies aber der breiten Öffentlichkeit unbekannt bleibe und das Institut gleichzeitig Teil einer staatlichen Universität sei („An-Institut“). Hierdurch werde „unsichtbares Lobbying unter staatlichem Siegel“ ausgeübt.

Vor diesem Hintergrund ist ein enges Verständnis dahingehend, dass eine bestimmte Ansicht vertreten werde, weil die Klägerin entsprechende Vorgaben Dritter erhalten habe bzw. entsprechende Gefälligkeitsgutachten erstatte, fernliegend. Denn im Artikel werden hierfür keinerlei Hinweise in diese Richtung gegeben. Vielmehr wird im Gegenteil gerade thematisiert, dass die Zusammenhänge subtiler funktionieren, nicht durch ausdrücklichen Auftrag, sondern gerade „unsichtbar“. Der Durchschnittsleser geht vor diesem Hintergrund nicht davon aus, dass der Klägerin „explizit Vorgaben“ für das Ergebnis einer Arbeit gemacht werden. Damit kommt

es auf die Frage, ob die von den Beklagten in der mündlichen Verhandlung abgegebene Klarstellung ausreichend im Sinne der sogenannten „Stolpe-Rechtsprechung“ (vgl. BVerfGE, 1 BvR 1696/98 vom 25.10.2005, Abs. 35 – Stolpe) ist, nicht an.

Vor dem Hintergrund der Berichterstattung ist der Bewertung vielmehr ein weiteres Verständnis der Begriffe „unabhängig“ und „freie Wissenschaft“ zu Grunde zu legen. Im Artikel selbst wird insoweit weiter ausgeführt (vgl. Anlage K 2, Seite 6; Anlage K 3 Seite 2):

*„Faktenwidrig bezeichnet es sich als 'unabhängig'. (...) Die Stoßrichtung des Instituts ist also eindeutig und kann aufgrund seiner Konstruktionsart auch nicht verwundern. Von 'freier Wissenschaft' kann hier allerdings beim besten Willen nicht gesprochen werden.“*

Der Durchschnittsleser versteht in diesem Kontext die Begriffe folglich dergestalt, dass das Institut stets eine bestimmte Stoßrichtung vertrete und deshalb nicht „unabhängig“ sei bzw. keine „freie Wissenschaft“ betreibe. Anders als bei rein staatlichen Universitäten, innerhalb derer sehr unterschiedliche Meinungen vertreten werden, werde hier in der Grundtendenz („Stoßrichtung“) stets die gleiche befürwortet. Als Ursache hierfür benennt der Artikel die „Konstruktionsart“ des Instituts. Auch diese wird im Text erläutert: Demnach wird das Institut von der Stiftung der Deutschen Post finanziert und sei personell mit „ausgesprochen konzernfreundlichen Personen“ verbunden („Fellows“) bzw. besetzt (Klaus Zumwinkel). Die Vertreter der Klägerin seien demnach also tatsächlich der nach außen vermittelten Ansicht und vertreten sie nicht aufgrund von Vorgaben Dritter. Nach der Berichterstattung wird die Ansicht jedoch dadurch „hergestellt“, dass Personen mit entsprechendem Hintergrund für die Klägerin tätig sind und das Institut durch die Stiftung der Deutschen Post finanzieren wird.

2. Die so verstandene Äußerung ist als Meinungsäußerung zu bewerten. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung einzustufen ist, bedarf es der Ermittlung des vollständigen Aussagegehalts. Insbesondere ist jede beanstandete Äußerung in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist. Sie darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierten Betrachtung zugeführt werden. So dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht Sätze oder Satzteile mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als unrichtige Tatsachenbehauptung untersagt werden, wenn die Äußerung nach ihrem – zu würdigenden – Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und in diesem Fall eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich

wird (vgl. BGH NJW 2009, 1872, 1873 m.w.N.). Eine Meinungsäußerung liegt vor, wenn eine Äußerung nicht dem Beweise zugänglich ist, sich insbesondere nicht mit dem Kriterium „wahr oder unwahr“ messen lässt, sondern vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet ist, also einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab misst (vgl. BVerfG NJW 1983, NJW Jahr 1983 Seite 1415 Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, 4. Kapitel Rn. 48 m. w. N.).

Im vorliegenden Fall handelt es sich unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe bei den Begriffen „unabhängig“ und „freie Wissenschaft“ um wertende Angabe, die vom Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind. Die Frage, ob ein Institut unabhängig ist oder die betriebene Wissenschaft als „frei“ zu charakterisieren ist, kann nicht im Wege einer Beweisaufnahme geklärt werden, da die Begriffe subjektiv jeweils geprägt sind. So können keine allgemeingültigen Voraussetzungen hierfür festgelegt werden, bei deren Vorliegen keinesfalls von „frei“ oder „unabhängig“ ausgegangen werden könnte, da die Bewertung bei jedem einzelnen unterschiedlich ausfallen kann.

3. Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit zurück, es sei denn die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar oder enthält einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen. In allen anderen Fällen bedarf es einer abwägenden Prüfung im Einzelfall, ob die Vermutung für die Freiheit der Rede durch gegenläufige Belange des Persönlichkeitsschutzes überwunden wird (vgl. BVerfG NJW 2006, 3769, 3772 - Babycaust). Enthält eine Meinungsäußerung neben den wertenden Elementen auch tatsächliche Bezugspunkte, so ist im Rahmen dieser Abwägung maßgeblich zu berücksichtigen, ob diese tatsächlichen Bestandteile, auf denen die Meinung aufbaut, unrichtig sind (vgl. BVerfG NJW 2004, 277, Soehring, Presse-recht, 5. Auflage § 20 Tz. 9 b). Fehlen tatsächliche Bezugspunkte, auf die sich eine Meinung stützt, muss die Meinungsfreiheit regelmäßig gegenüber dem kollidierenden Schutzgut zurücktreten.

Hier liegen hinreichende tatsächliche Anknüpfungspunkte für die Meinung vor, die in der Gesamtabwägung dazu führen, dass das kollidierende Schutzgut der Klägerin zurücktreten muss. Da es sich bei den Äußerungen um eine ehrverletzende Behauptung handelt, tragen die Beklagten nach der in das Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB für die Richtigkeit des inkriminierten Eindrucks die Darlegungs- und Beweislast. Die Beklagten haben das Vorliegen der tatsächlichen Anknüpfungspunkte substantiiert dargelegt.



Bereits der Artikel selbst nennt tatsächliche Bezugspunkte, auf denen die Wertung fußt, nämlich die „eindeutige Stoßrichtung“ und als deren Ursache die „Konstruktionsart“ des Instituts, das von der Stiftung der Deutschen Post finanziert werde und personell mit „ausgesprochen konzernfreundlichen Personen“ verbunden („Fellows“) bzw. besetzt (Klaus Zumwinkel) sei.

Dass die Arbeiten der Klägerin regemäßig in ihrer Stoßrichtung zu eher wirtschaftsfreundlichen Ergebnissen kommen und auch die Thesen von bei der Klägerin tätigen Wissenschaftlern in diese Richtung gehen, haben die Beklagten substantiiert vorgetragen und hat die Klägerin nicht substantiiert in Abrede genommen. Selbst wenn innerhalb des Instituts teilweise unterschiedliche Auffassungen zu einzelnen Themen vertreten werden, steht dies der Grundausrichtung nicht entgegen. Und auch wenn ver.di oder der DGB über Projekte der Klägerin berichten oder ihre Ergebnisse zitieren ändert dies nichts an der grundsätzlichen Ausrichtung der vertretenen Thesen.

Die Beklagten haben auch substantiiert dargelegt, dass jedenfalls die überwiegende Anzahl der „Fellows“, mit denen die Klägerin zusammen arbeitet, eher dem wirtschaftsfreundlichen Lager zuzurechnen sind. Unstreitig sind zahlreiche konzernnahe Personen für die Klägerin tätig bzw. mit dieser vernetzt. Nach dem insoweit unstreitigen Vortrag gibt es insgesamt 67 „Policy“ Fellows, von denen jedenfalls zwei unstreitig Gewerkschaftler sind. Bei mindestens weiteren 4 Personen streiten die Parteien zu deren Ausrichtung. Aber selbst unterstellte 6 oder auch 10 Personen stellen im Verhältnis zu der Gesamtanzahl von 67 eine kleine Minderheit dar, die als nicht ausgewogenes Verhältnis der am Wirtschaftsleben beteiligten Kräfte betrachtet werden kann. Auch ist von Personen mit entsprechendem wirtschaftspolitischem Vorverständnis im Rahmen von Gesprächskreisen ein anderer Input zu erwarten als von Personen, die zuvorderst die Arbeitnehmerinteressen im Blick haben. Zudem haben ohne größeren zeitlichen Abstand personelle Wechsel von Personen aus der Wirtschaft in das Institut der Klägerin stattgefunden (Klaus Zumwinkel, Alexander Spermann).

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Klägerin nach ihrem Vortrag die Arbeiten durch andere (unabhängige) Forscher kontrollieren lässt, unterscheidet sich die Binnenstruktur der Klägerin (GmbH) von der an staatlichen Hochschulen. Denn die strukturelle Unabhängigkeit des einzelnen Forschers gegen Einflussnahmen wird nicht in gleicher Weise gesichert wie an rein staatlich finanzierten Hochschulen.

Maßgeblich ist zudem zu berücksichtigen, dass die Klägerin privat finanziert wird. Dies zu einem überwiegenden Anteil von einer Stiftung, die dem Konzern der Deutschen Post zuzuord-

nen ist. Selbst wenn es einen teilweise festen „Grundstock“ gibt, der unabhängig von konkreten Aufträgen oder Veranstaltungen gezahlt wird, besteht damit rein faktisch eine finanzielle Abhängigkeit. Zudem hängt die Förderung im Übrigen mit der Vergabe von Aufträgen bzw. dem Abhalten von Veranstaltungen zusammen. Damit befindet sich die Klägerin in einer Art der wirtschaftlichen Abhängigkeit, die sich offenkundig von der eines rein staatlich finanzierten universitären Instituts unterscheidet. Dass die Arbeit des Instituts der Klägerin von der Gewährung wirtschaftlicher Mittel abhängig ist, liegt auf der Hand.

Zwar sprechen insbesondere die „Leitprinzipien des IZA für Integrität in der Forschung“ sowie die von der Klägerin vorgetragene Kontrollmechanismen im Hinblick auf erarbeitete Forschungsarbeiten für ihre Unabhängigkeit und für die Freiheit ihrer Wissenschaft. Der Umstand, dass die Klägerin in ihrer Haltung jedenfalls überwiegend eine bestimmte Stoßrichtung vertritt, dass sie privatwirtschaftlich finanziert wird und zudem mit einem wirtschaftspolitisch nicht paritätisch besetzten Kreis von Personen zusammen arbeitet, führen jedoch in der Gesamtschau aller dieser Umstände zu einem Überwiegen der Meinungsäußerungsfreiheit gegenüber dem gegenläufigen Persönlichkeitsschutz der Klägerin. Hiermit wird selbstverständlich keine Aussage darüber getroffen, ob die Klägerin tatsächlich unabhängig ist oder ob ihre wissenschaftliche Arbeit frei ist. Als Meinungsäußerungen sind die streitgegenständlichen Aussagen angesichts der dargelegten tatsächlichen Anknüpfungspunkte nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls jedoch zulässig.

- III. Der Klägerin steht der mit Ziffer 2. geltend gemachte Anspruch zu, da die streitgegenständliche Äußerung bei fortbestehender Wiederholungsgefahr das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin verletzt.
1. Die Beklagten behaupten in den streitgegenständlichen Berichterstattungen (vgl. Anlagen K 2, K 3) unter Bezug auf die Klägerin, diese betreibe Lobbying. Zwar ist diese Aussage nicht wortgleich im Text enthalten. Allerdings heißt es in dem Abschnitt „Lobbyismus in der Bildung“ einleitend, es würden

*„im Folgenden“ (...) „zwei Fälle herausgegriffen, die für diese Form des unsichtbaren Lobbyings unter staatlichem Siegel besonders exemplarisch“*

seien (vgl. Anlagen K 2, Seite 6 erster Absatz; K 3 Seite 1, letzter Absatz). In der Folge werden diese zwei angekündigten Beispielfälle für das unsichtbare Lobbying näher dargestellt,

nämlich zunächst das „ZAAR“ („Professoren mit Tarnklappen“) und sodann die hiesige Klägerin („Quasistaatliche Institute mit neoliberaler Mission“). Damit wird die Verbindung zur Klägerin hergestellt, die eine der zwei angekündigten „Fälle“ des Lobbyings darstelle. Folglich wird auch die Behauptung aufgestellt, die Klägerin betreibe Lobbying. Dies wird im Übrigen bestätigt durch die (Zwischen-) Überschrift des Artikels, in der ausdrücklich der Lobbyismus in Bezug genommen wird und es heißt

*„Der Marsch der Lobbyisten durch die Institutionen – Teil 3 Lobbyismus sogar in der Bildung“.*

2. Der Begriff des „Lobbying“ stellt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Grundsätze zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen eine Meinungsäußerung mit tatsächlichen Anknüpfungspunkten dar. Denn auch dieser Begriff ist nicht mit dem Anspruch auf Wahrheit ausgestattet, sondern durch Elemente des Meinens und Dafürhaltens geprägt.

Auch das Verständnis des Begriffs „Lobbying“ ist unter Berücksichtigung der oben dargestellten Grundsätze zur Ermittlung des Sinngehalts einer Äußerung unter Einbezug des konkreten Gesamtkontextes anhand des Verständnisses eines Durchschnittslesers zu definieren. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Lobbying im weitesten Sinne eine Form der Interessenvertretung zu verstehen. Im hier streitgegenständlichen Kontext (vgl. Anlagen K 2 Seite 5, K 3, 1. Absatz) wird Bezug darauf genommen, wie Konzerne ihren Einfluss geltend machen und „quasistaatliche Macht“ ausüben. Dieser Einfluss beginne schon in Schulen und Universitäten. Angekündigt werden sodann zwei Fälle des „unsichtbaren Lobbyings unter staatlichem Siegel“, bei denen die private Finanzierung der breiten Öffentlichkeit völlig unbekannt bleibe. Als einer dieser Fälle wird sodann die Klägerin vorgestellt und ausgeführt, dass diese eine eindeutige Stoßrichtung („neoliberale Mission“) vertrete und dies aufgrund ihrer Struktur auch nicht verwundere.

Folglich handelt es sich vorliegend um eine Interessenvertretung dahingehend, dass eine bestimmte immer gleiche Stoßrichtung („neoliberal“) vertreten und nach außen mitgeteilt wird und gleichzeitig beabsichtigt ist, dieser Gehör und Wirkung zu verschaffen. Dabei geht es nicht darum, dass das Institut seine eigenen Interessen nach außen vertritt, sondern vielmehr darum, dass gezielt Interessen Dritter, nämlich die der „Konzerne“ bzw. der „Deutsche Post Stiftung“ gefördert würden. Denn der durchschnittliche Leser versteht die Berichterstattung gerade dahingehend, dass Konzerne ihre Interessenvertretung gezielt durch Finanzierung

und entsprechende Konstruktion eines Instituts betreiben und dies zu verschleiern suchen („unsichtbar“ / „unter staatlichem Siegel“).

Unter Zugrundelegung eines solchen Begriffsverständnisses fehlt es an hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten für die streitgegenständliche Meinungsäußerung. Zwar trifft es zu, dass die Deutsche Post Stiftung die Klägerin in nicht unerheblichem Umfang finanziert und die personelle Beteiligung und Konstruktion eine bestimmte inhaltliche Position nahelegt. Allein eine faktische Unterstützung reicht nach dem oben genannten Begriffsverständnis jedoch nicht aus. Die insoweit beweisbelasteten Beklagten haben eine gezielte Interessenvertretung der Klägerin zugunsten der Deutsche Post Stiftung, die einen entsprechenden Anknüpfungspunkt für die Meinungsäußerung darstellen könnte, nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt – nach ihrer Rechtsauffassung behaupten sie entsprechendes ja auch nicht. Selbst wenn die Klägerin unstreitig Politikberatung betreibt, so mag sie hiermit und durch die von ihr im Grundsatz regelmäßig vertretene Stoßrichtung rein faktisch die Interessen der Deutschen Post Stiftung fördern, weil sie Positionen vertritt, die im Grundsatz denen der Stiftung jedenfalls nicht zuwider laufen dürften. Hieraus folgt aber noch nicht, dass die von der Klägerin und den mit ihr verbundenen „Fellows“ bzw. im „Think Tank“ vertretenen Positionen nicht aus deren jeweiliger eigener Überzeugung herrühren und von dem Ziel einer beabsichtigten Interessenwahrnehmung zugunsten der Stiftung geleitet sind. Auch selbst wenn die Klägerin die „Agenda 2010“ befürwortet und sich für deren Erhalt einsetzt, ist dies kein Beleg dafür, dass sie dies nicht aus eigenem Antrieb tut sondern deshalb, weil sie beabsichtigt, die Interessen der Deutsche Post Stiftung wahrzunehmen. Im Übrigen hat die Klägerin beispielsweise vorgetragen, dass sie zur Agenda 2010 eigene Studien durchgeführt hat und die hier erforschten Thesen in der Öffentlichkeit verbreitet hätte. Damit nimmt sie ihre eigenen Interessen wahr, indem sie Forschungsergebnisse des Instituts bewirbt. Im Hinblick auf den Vortrag der Beklagten zu institutionalisierten Kontakten mit etablierten Lobbyisten ist bereits zweifelhaft, ob dieser hinreichend substantiiert ist. Jedenfalls reichen auch diese Umstände nach dem dargestellten Begriffsverständnis im vorliegenden Fall für sich genommen nicht aus, um eine zielgerichtete Förderung der Interessen der Deutsche Post Stiftung durch die Klägerin zu belegen. Dass die Konstruktion des Instituts oder die Auswahl der einzubeziehenden „Fellows“ tatsächlich von der Stiftung vorgegeben würde, ist nicht substantiiert vorgetragen worden. Im Übrigen hat die Klägerin substantiiert bestritten, sich bei ihrem Handeln von anderen als den eigenen Interessen leiten zu lassen.

3. Die Wiederholungsgefahr wird durch die rechtswidrige Erstveröffentlichung indiziert, da zu vermuten ist, dass ein einmal erfolgter rechtswidriger Eingriff wiederholt werden wird (BGH,

NJW 1994, 1281, 1283). Diese Vermutung haben die Beklagten nicht widerlegt.

IV. Auch der mit Ziffer 3. geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist begründet. Der untersagte Eindruck verletzt bei fortbestehender Wiederholungsgefahr das Unternehmens-persönlichkeitsrecht der Klägerin.

1. Der in Rede stehende Eindruck wird durch den in Bezug genommenen Text zwingend erweckt. Die Klägerin wird gerade jeden Fällen gegenüber gestellt, in denen zumindest von einer „gewissen Transparenz hinsichtlich der Vermengung von staatlichen und privaten Interessen gesprochen werden“ könne. Durch das Herausgreifen von zwei Fällen, die für diese Form des unsichtbaren Lobbyings unter staatlichem Siegel besonders exemplarisch seien und die anschließende Nennung der Klägerin („Seit 1997 finanziert die Stiftung der Deutschen Post (DHL) in gleicher Weise das Institut Zukunft der Arbeit (IZA) (...)“ wird die Klägerin für den Leser als einer der herausgegriffenen Fälle identifiziert, in denen „die private Finanzierung der breiten Öffentlichkeit völlig unbekannt“ bleibe. Da sie „völlig unbekannt“ bleibe, muss der maßgebliche Durchschnittsleser annehmen, die Klägerin informiere nicht über ihre private Finanzierung.
2. Der Eindruck ist unwahr und verletzt das Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Klägerin. Da es sich bei der dem Eindruck zugrunde liegenden Äußerung um eine ehrverletzende Behauptung handelt, tragen die Beklagten für die Richtigkeit des inkriminierten Eindrucks die Darlegungs- und Beweislast. Die Beklagten haben jedoch nicht hinreichend dargelegt, dass die Klägerin nicht über ihre private Finanzierung informiere. Vielmehr führt die Klägerin unstreitig auf ihrer Internetseite (vgl. Anlage K 10, erste Seite) ausdrücklich auf, dass sie ein „privates“ Wirtschaftsforschungsinstitut sei, das „durch Wissenschaftssponsoring der Deutschen Post-Stiftung“ gefördert werde. Ferner hat die Klägerin vorgetragen, sie weise durch Aufnahme des jeweiligen Logos des Unternehmens darauf hin, sofern Forschungsarbeiten und Veranstaltungen von Dritten gefördert würden (vgl. Anlage K 26).

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass in Fußnote 26 (vgl. Anlagen K 2, K 3) auf die Internetseite der Klägerin hingewiesen wird und selbst dann, wenn man auf die Kenntnis der „breiten Öffentlichkeit“ abstellt, ergäbe sich nichts anderes. Denn die offizielle Internetpräsenz der Klägerin steht der breiten Öffentlichkeit als naheliegende Informationsquelle zur Verfügung. Unter der thematisch passenden Rubrik „Über uns“ wird dort bereits als zweiter Satz das Wissenschaftssponsoring der Deutsche Post-Stiftung ausdrücklich offen gelegt. Dage-

gen ist der Verwendung der Fußnote keine Aussage dahingehend zu entnehmen, dass die auf der Internetseite zu findende Darstellung als nicht ausreichend erachtet wird. Dass die Klägerin daneben auch von weiteren, nicht explizit genannten privaten Geldgebern finanziert wird, steht dem nicht entgegen.

3. Die Wiederholungsgefahr wird jeweils durch die rechtswidrige Erstveröffentlichung indiziert, da zu vermuten ist, dass ein einmal erfolgter rechtswidriger Eingriff wiederholt werden wird (BGH, NJW 1994, 1281, 1283). Diese Vermutung haben die Beklagten nicht widerlegt.

- B. Die Widerklage hat keinen Erfolg. Zwar ist die Hilfswiderklage auch unter einer interprozessualen Bedingung wie (teilweiser) Klagstattgabe zulässig (vgl. Vollkommer in Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 33 Rn. 26). Jedoch ist sie in der Sache unbegründet.

Es kann dahin stehen, ob der begehrte Eindruck unter Berücksichtigung des Wortes „transparent“ hinreichend tatsächlich. Denn er wird jedenfalls in der Berichterstattung (vgl. Anlage K 28) nicht zwingend erweckt. Denn dort wird auf Seite 1 ausdrücklich aufgeführt, welche Verbote Gegenstand des hiesigen Verfahrens sind. So heißt es hier:

*„Weiter hat es untersagt, durch bestimmte Textpassagen, den Eindruck zu erwecken, dass das IZA 'nicht über seine private Finanzierung informiere“.*

Der Leser erfährt also, dass es um die Information über die private Finanzierung an sich geht. Damit entsteht der begehrte Eindruck, wonach Gegenstand des vorliegenden Verfahrens die Frage sei, ob das IZA „transparent“ über seine Finanzierung berichtet, jedenfalls nicht zwingend.

- C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.

Der Streitwert ergibt sich unter Berücksichtigung einer Addition von Klage und Hilfswiderklage, da über die Hilfswiderklage entschieden wurde (vgl. Hergert in Zöllner, 29. Auflage, § 3 Rn. 16 „Eventualwiderklage“).

gez.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Mittler  
Richterin  
am Landgericht

Dr. Gronau  
Richterin  
am Landgericht